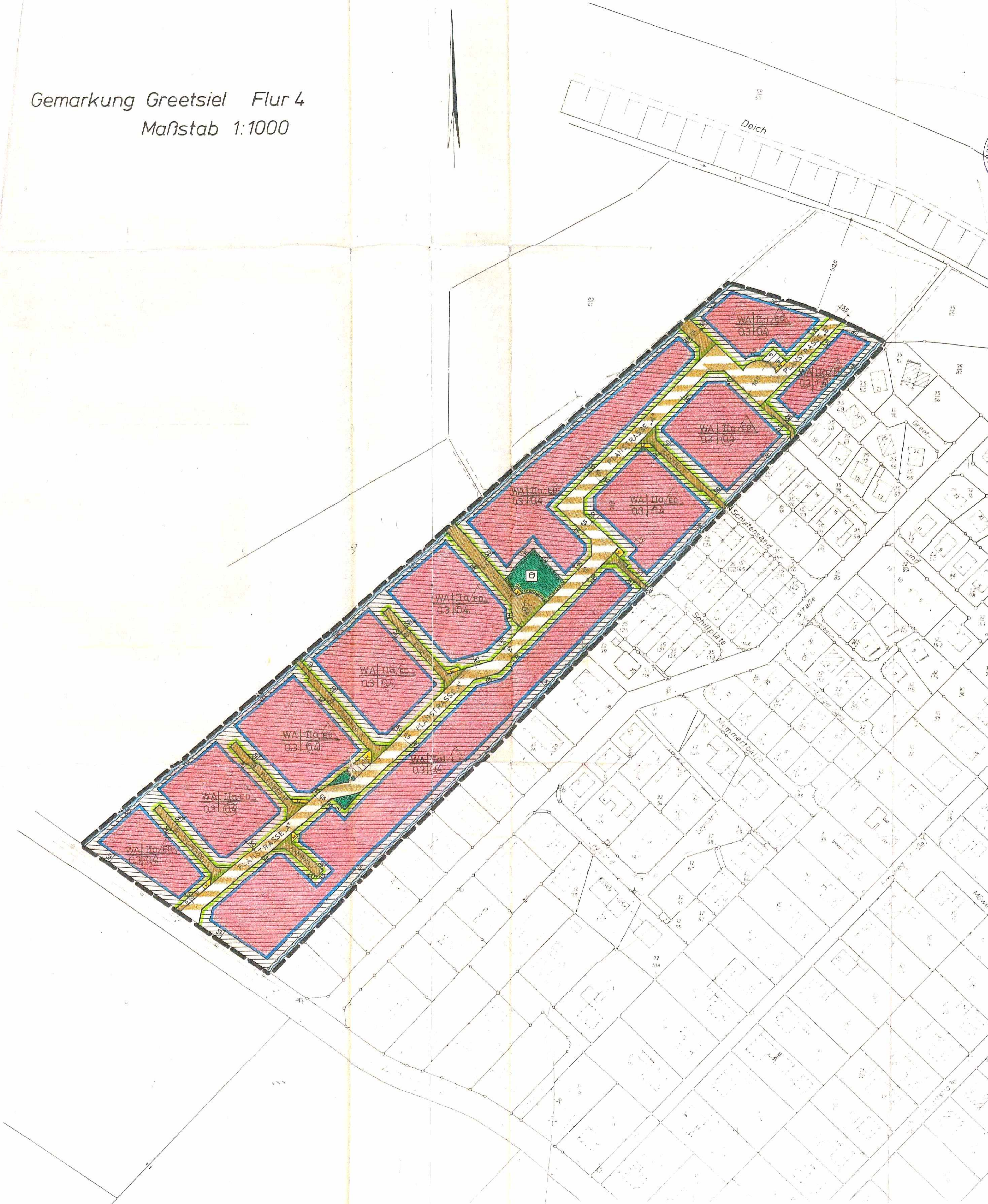


Gemarkung Greetsiel Flur 4
Maßstab 1:1000



Preamble
Aufgrund des § 1 Abs. 3, der §§ 10 und 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) und des Baugesetzbuches vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 des Nds. Bauordnung in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVB1. S. 136) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1992 (Nds. GVB1. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVB1. S. 214) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn den Bebauungsplan Nr. 0523 als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestalterische Festsetzungen).

Krummhörn, den 11. FEB. 1988
Bürgermeister: *[Signature]*
Gemeindedirektor: *[Signature]*

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.02.1985 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 0523 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 7 ABS. 1 BRAUG. AM 24.02.1986 ÖRTLICH BEKANNTMACHT.
Krummhörn, den 11. FEB. 1988
Bürgermeister: *[Signature]* Gemeindedirektor: *[Signature]*

VERTEILUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 4 MAßSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERKE: VERTEILUNGSVERMERKE ERTEILT DURCH DAS
AM 26.09.85 KATASTRAMT EMDEN V 152/85

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BESTÄTIGTE REDUKTION DER BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENREISE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH § 11 ABS. 1 S. 1 KAT. VOM 01.07.85. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST ERWÄRTERBAR.
EMDEN, den 01. FEB. 1988
KATASTRAMT EMDEN
[Signature]

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
DEN

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.10.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 7 ABS. 1 BRAUG. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.11.1987 ÖRTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN VOM 30.11.1987 BIS 24.12.1987 GEMÄß § 7 ABS. 1 BRAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
Krummhörn, den 11. FEB. 1988
Bürgermeister: *[Signature]* Gemeindedirektor: *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.10.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 7 ABS. 1 BRAUG. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.11.1987 ÖRTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN VOM 30.11.1987 BIS 24.12.1987 GEMÄß § 7 ABS. 1 BRAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
Krummhörn, den 11. FEB. 1988
Bürgermeister: *[Signature]* Gemeindedirektor: *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄß § 7 ABS. 1 BRAUG. IN SEINER SITZUNG AM 27.10.1987 ALS SATZUNG (10 BRAUG.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
Krummhörn, den 11. FEB. 1988
Bürgermeister: *[Signature]* Gemeindedirektor: *[Signature]*

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE (I. Z. 13.785-2-8-10-6) VOM 16.02.1987 (10 BRAUG.) MIT MASSGABEN GEMÄß § 11 IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 BIS 4 BRAUG. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 16.02.1987 GEMÄß § 4 ABS. 2 BRAUG. VON DER GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE GEGENSTÄNDLICH ZUR STELLUNGNAHME
DEN
GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE VOM (I. Z. 13.785-2-8-10-6) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 16.02.1987 (10 BRAUG.) BEWILLIGT. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEDER DEN AUFLAGEN / MASSGABEN VON (I. Z. 13.785-2-8-10-6) ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.02.1987 ÖRTLICH BEKANNTMACHT.
DEN
GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄß § 7 ABS. 1 BRAUG. IN SEINER SITZUNG AM 27.10.1987 ALS SATZUNG (10 BRAUG.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
Krummhörn, den 11. FEB. 1988
Bürgermeister: *[Signature]* Gemeindedirektor: *[Signature]*

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) Bundesbaugesetz wurde am 25.02.1987 örtlich bekanntgegeben und am 07.04.1987 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.
Krummhörn, den 11.02.1988
Bürgermeister: *[Signature]* Gemeindedirektor: *[Signature]*

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENS GEMACHT WORDEN.
DEN
GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE

TEXTLICHE FESTSETZUNG
NEBENANLAGEN GEMÄß § 10 UND GARAGEN GEMÄß § 9 ABS. 4 DES BBAUG. SIND INNERHALB DES VORGARTENBEREICHES NICHT ZUGELASSEN (BEREICH ZWISCHEN STRASSENBEREICH UND VORGARTENBAUREIFELT).
GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN IN VERBINDUNG MIT § 9(4) DES BBAUG. UND GEM. §§ 56 UND 97 NDBAU

TRAUFHÖHE
DIE TRAUFGREIFEN MUSS MIN. 1,50m BETRAGEN UND DARF DAS MASS VON 3,50m NICHT ÜBERSCHREITEN ALS TRAUFGREIFEN GILT DAS MASS ZWISCHEN OBERKANTE ERSCHEINUNGSTRASSENMITTE UND DER ÄUSSEREN SCHNITTLINIE VON AUSSENWAND UND DACHHAUT.
GENEIGTE DACHFLÄCHEN
ES SIND NUR GENEIGTE DACHFLÄCHEN MIT EINER DACHFAHLE VON MIN. 38° UND HÖCHSTENS 50° ZULÄSSIG.

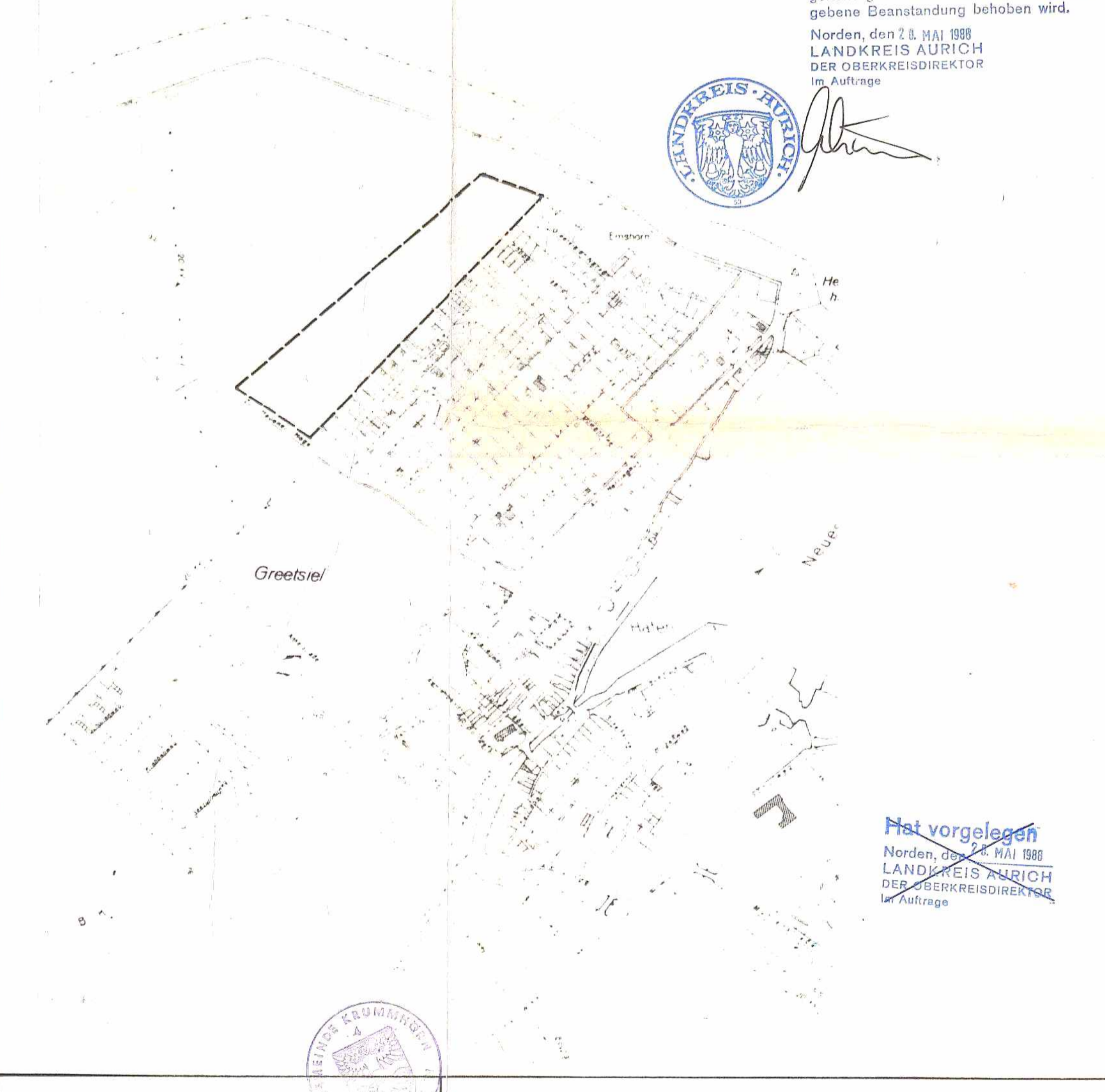
DACHAUFBAUTEN
DIE GESAMTLÄNGE DER DACHAUFBAUTEN (DACHAUBEN) DARF 1/3 DER JEWEILIGEN TRAUFGREIFEN NICHT ÜBERSCHREITEN. DER TRAUFGREIFEN- UND GIEBELWANDABSTAND ZU DEN DACHAUFBAUTEN UND DER ABSTAND DES DACHAUFSTREIFES BIS ZUM FIRST DARF 1/6 DER DACHHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
GEBÄUDEWÄNDFLÄCHEN
DIE AUSSENWÄNDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND MIT NACH AUSSEN RICHTBARER ZIEGEL- ODER PUTZ- ODER KUNSTSTOFF- ODER VERBUNDEN- ODER MIT NUR KOTE UND ROTBÄHNE, UNGLASIERTE ZIEGEL, ENTSPRECHEND DEN HALFWERKEN NR. 2001, 2102, 3016, 1020 UND 2001 BIS 2004, ZULÄSSIG.

DACHEINDECKUNG
DIE DACHFLÄCHEN SIND MIT DACHZIEGEL BZW. DACHSTEINEN IN ROT ENTSPRECHEND DEN HALFWERKEN NR. 2001, 2002, 3020 AUS UNGLASIERTEM MATERIAL ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND IN FLACHDACH- AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG.
2 VOLLGESCHOSS
DAS 2. VOLLGESCHOSS IST NUR INNERHALB DES DACHRAUMS ZULÄSSIG. DACHRAUM IST BEI SATTELDÄCHERN DER RAUM OBERHALB DER EBENE ZWISCHEN DEN ÄUSSEREN SCHNITTLINIEN DER AUSSENWÄNDE UND DER DACHHAUT AN DEN TRAUFGREIFEN, BEI ANDEREN DACHFORMEN BESTIMMT SICH DER DACHRAUM SINNGEMÄß.

- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
PLANZEICHNERKLÄRUNG
- VA ALLGEMEINES VERBODEN
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSS
 - NUR EINZELHÄUSER O. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUWEISEN, BAUGRENZEN**
- a1 ABWEICHENDE BAUWEISE (WIE OFFENE BAUWEISE), JEDOCHE MIT EINER LÄNGENBESCHRÄNKUNG BIS MAX. 15,0m
 - ABWEICHENDE BAUWEISE (WIE OFFENE BAUWEISE), JEDOCHE MIT EINER LÄNGENBESCHRÄNKUNG BIS MAX. 13,5m
 - BAUGRENZEN
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - PARKFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - MÜLLBEREITERSTANDPLATZ
 - VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, VERKEHRSBEREITIGTER BEREICH
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - KINDERSPIELPLATZ
 - BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON STANDORTSGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1) 25 a BB
 - SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - OFFENER GRABEN
 - STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
 - ALLE 2,00m WEGEVERBINDUNGEN ERHALTEN NUTZUNG ALS FUSS- UND RADWEG
 - UNTERFLURHYDRAUNT
 - EL. FEUERLÖSCHBRUNNEN

ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000



Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist die Verfügung vom 8. MAI 1988 (Nr. 61.78.10-04/652/05/88) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden, wenn die angegebene Bebauung bebaut wird.
Norden, den 28. MAI 1988
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
im Auftrage
[Signature]

Nst vorgelegen
Norden, den 28. MAI 1988
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
im Auftrage

BEBAUUNGSPLAN NR. 0523
GEMEINDE: KRUMMHÖRN
ORTSTEIL: GREETSIEL
LANDKREIS: AURICH

AURICH, 05.02.1987, GEÄNDERT 24.06.1987
GEÄNDERT 18.01.1988
Niedersächsische Landgesellschaft m.B.H.
AN-FRAGENSTELLE NR. AKN
NLG